



Kurzinformation

Bindungswirkung von Gesetzesbegründungen?

Dem Abg.-Büro wurde am 5. April 2016 – wunschgemäß wegen der Eilbedürftigkeit telefonisch – Folgendes mitgeteilt: Gesetzesbegründungen haben keine Bindungswirkung. Die Gesetzesbegründung werde zwar bei der Auslegung eines Gesetzestextes herangezogen, sei hierfür aber nicht einzig maßgeblich und verbindlich. Um beispielsweise die Interpretation einer Norm, wie sie die Begründung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Ausdruck bringe, zu bekräftigen, habe eine Bundestagsfraktion u.a. die Möglichkeit, eine dahingehende Auslegung in den Gesetzesberatungen im Bundestag nochmals deutlich zu machen. Das könne die Fraktion etwa dadurch sicherstellen, dass sie diese Sichtweise etwa im Rahmen der Beschlussempfehlung und des Berichtes des federführenden Ausschusses bei der Darstellung der Fraktionsposition ausdrücklich dokumentiere bzw. um weitere Ausführungen ergänze.

Ende der Bearbeitung